

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 48.

Freitag, den 25. November

1836.

G e s e t z g e b u n g .

Verordnung über Verwaltung der Preßpolizei im Königreich Sachsen; vom 13. October 1836.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. haben in unserer Verordnung vom 7. November 1831., die Einrichtung der Ministerial-Departements und die darauf Bezug habenden provisorischen Vorkehrungen betreffend, die Bestimmung getroffen, daß die Censurangelegenheiten vorerst noch zum Geschäftskreise des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts gehören sollten. Nachdem nun immittels in dieser Beziehung manche organische Einrichtungen getroffen und besonders die Kreisdirectionen errichtet worden sind, so nehmen Wir nicht länger Anstand, wegen künftiger Verwaltung der Censur, so wie der gesammten übrigen Preßpolizei durch Unser Ministerium des Innern, Verfügung zu treffen, und hierüber gegenwärtige Verordnung zu erlassen, in welcher zugleich Alles, was von den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen über diesen Gegenstand noch anwendbar ist, und was — so lange bis die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels überhaupt nach andern Grundsätzen geordnet werden — für jetzt gesetzlich fortbestehen muß, mit den nöthigen Abänderungen und Ergänzungen der in das Gebiet der Verordnung gehörenden bisherigen Vorschriften zusammengestellt worden ist.

§. 1. Oberste Grundsätze der Preßpolizei. (Censurregulativ vom 30. Septbr. 1779. Mandat, das Censur- und Bücherwesen betr. vom 10. Aug. 1812.)

Im Königreiche Sachsen darf auch fernerhin nichts gedruckt oder verlegt werden, ohne vorherige Genehmigung
3r Jahrgang.

des Drucks durch die dazu ermächtigten Personen und Behörden.

§. 2. Außerdem unterliegen aber alle Erzeugnisse der in- und ausländischen Presse auch fernerhin der Aufsicht und den für nöthig befundenen Verfügungen der Preßpolizei.

§. 3. Deren Anwendung auf jede Art von Schriftvervielfältigung durch Abdruck. (Mand. v. 22. Decbr. 1830.)

Diese Grundsätze (§§. 1. und 2.) und daher alle Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung über den Druck und Buchdruckereien sind auch auf den Steindruck und jede andere Art von Schriftvervielfältigung durch Abdruck anzuwenden.

§. 4. Behörden zu Verwaltung der Preßpolizei — Dritte und oberste Instanz — Ministerium des Innern.

Vom 1. Januar 1837. geht die Verwaltung der gesammten Preßpolizei auf das Ministerium des Innern über. Dieses beaufsichtigt und instruirt die dabei wirksamen Mittel- und Unterbehörden und bildet in allen preßpolizeilichen Angelegenheiten, und daher auch in Censursachen, die oberste Recursinstanz.

§. 5. Zweite Instanz — Kreisdirectionen und Censurcollegien.

Die zweite Instanz für die gesammten Angelegenheiten der Preßpolizei, mit Einschluß der Curatel des Buch- Musikalien- und Kunsthandels bilden die Kreisdirectionen, und zwar, soviel die Censurangelegenheiten betrifft, in der §. 7. bestimmten Organisation als Censurcollegien.

§. 6. Erste Instanz — Ortsobrigkeiten und Censoren.

Mit Ausnahme der Censur gehört die Preßpolizei in erster Instanz vor die Ortsobrigkeiten.